

27.2.2015

Verein Fibel

NAG

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

Wien ist anders.

Kompetenzen der MA 35

Alleinige Einwanderungsbehörde in Wien

Zuständig für:

- Erteilung, Versagung, Entziehung aller Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit von länger als 6 Monaten
Für Aufenthalte bis zu 6 Monate, Visum C oder D von ÖB
- Dokumentationsverfahren für EWR-BürgerInnen, SchweizerInnen und deren Angehörige

**Rein fremdenpolizeiliche Agenden verbleiben im
Zuständigkeitsbereich der Fremdenpolizeibehörde**



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Aufenthaltsberechtigungen § 8 NAG

- Aufenthaltstitel
(Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Karte plus, Blaue Karte EU, Familienangehöriger)
- Niederlassungsbewilligungen (Niederlassungsbewilligung, Angehöriger, ausgenommen Erwerbstätigkeit)
- Aufenthaltsbewilligungen
- Daueraufenthalt - EU

Dokumentationen § 9 NAG

- Anmeldebescheinigung, Bescheinigung des Daueraufenthaltes, Lichtbildausweis für EU-Bürger
- Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Dokumentationsverfahren

für freizügigkeitsberechtigte EWR- und Schweizer BürgerInnen und deren Angehörige

- Freizügigkeitsberechtigte EWR- und Schweizer BürgerInnen (RL 2004/38/EG):
 - ArbeitnehmerInnen oder Selbstständige in Österreich
 - Studierende, Schüler
 - Privatiers
 - Familienangehörige

(EhegattInnen, eingetragene gleichgeschlechtliche PartnerInnen, Kinder, Verwandte, Lebenspartner, sonstige Angehörige, des EWR-Bürgers oder Schweizer)

Die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Anmeldebescheinigung

- Für freizügigkeitsberechtigte EWR- und Schweizer BürgerInnen
- Für ihre Angehörigen, die selbst EWR- oder Schweizer BürgerInnen sind
- Die sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten
- Gültigkeit des Dokuments – unbefristet

Geht nicht verloren bei einmaliger Abwesenheit von einem Jahr aus wichtigen Gründen, wie Schwangerschaft, Studium, Militär, Entsendung, oder Abwesenheit bis sechs Monate pro Jahr, keine Meldepflicht

Bescheinigung des Daueraufenthaltes grundsätzlich nach 5 Jahren

(Ausnahme: drei Jahre Alterspension, zwei Jahre dauernde Arbeitsunfähigkeit)

Gegenstandslos bei durchgehender Abwesenheit von mehr als zwei Jahren Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts aufgrund des Gemeinschaftsrechts



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

(Dauer-) Aufenthaltskarte

- Angehörige von freizügigkeitsberechtigten EWR- oder Schweizer BürgerInnen sowie von freizügigkeitsberechtigten ÖsterreicherInnen, die selbst Drittstaatsangehörige sind
- Gilt für Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche PartnerInnen sowie Verwandte des EWR Bürgers oder seines Ehegatten in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21 Lebensjahres und darüber hinaus, sofern Unterhalt gewährt wird
- Sowie Verwandte des EWR Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partners in gerader aufsteigender Linie sofern ihnen von diesem Unterhalt gewährt wird
- Gültigkeit 5 bzw. 10 Jahre/Gegenstandslos nach zwei Jahren durchgehender Abwesenheit



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Aufenthaltskarte

- Wegfall der Voraussetzungen – Meldepflicht
- Arbeitnehmer, Selbständiger oder ausreichende Existenzmittel
- und Ehe mindestens drei Jahre (ein Jahr in Österreich)
- oder alleinige Obsorge für Kinder des EWR-Bürgers/persönlichen Umgang mit minderjährigen Kind/besondere Härte
- auch bei Tod/Wegzug des EU-Bürgers
- Beibehaltung der Aufenthaltskarte
- sonst Ausweisung
- unterbleibt die Ausweisung, Rot-Weiß-Rot-Karte plus



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Aufenthaltsberechtigungen § 8 NAG

Verfahrensgrundsätze

- Persönliche Antragstellung und Ausfolgung der Bewilligung
- Seit 7/2011 Fingerabdrücke von Personen ab dem 6. Lebensjahr
- **Auslandsantragstellung**
 - Wichtigste Ausnahmen:
 - Familienangehörige von ÖsterreicherInnen, aber nur nach rechtmäßiger Einreise und während des rechtmäßigen Aufenthalts
 - Zur visumsfreien Einreise Berechtigte
 - Kinder binnen 6 Monaten nach der Geburt
 - Forscher und ihre Familienangehörigen
 - Besonders hochqualifizierte Personen mit Visum zur Arbeitssuche
- **Kein Bleiberecht nach Erstantragstellung**



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Materielle Voraussetzungen für alle Aufenthaltstitel

- Rechtsanspruch auf eine Unterkunft
- Krankenversicherung
- Unterhaltsmittel, § 293 ASVG
- 2015 € 872,31 für eine Person
€ 1307,89 für Ehepaar
€ 134,59 pro unterhaltspflichtiges Kind
- Miete, Betriebskosten, Kredite und andere Belastungen (Unterhaltspflichten) werden bei der Berechnung miteinbezogen (€ 278,72 Freie Station)
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien
Wien ist anders.

Niederlassungsbewilligungen (NB) Aufenthaltstitel (AT)

Mit Zugang zum Arbeitsmarkt:

- AT Rot-Weiß-Rot-Karte quotenfrei
- AT Blaue Karte EU quotenfrei
- AT Rot-Weiß-Rot-Karte plus

Nur Selbständige Erwerbstätigkeit

- Niederlassungsbewilligung
(Wechsel auf Rot-Weiß-Rot plus Karte möglich)

Ohne Zugang zum Arbeitsmarkt:

- NB ausgenommen Erwerbstätigkeit
- NB-Angehöriger (Wechsel auf Rot-Weiß-Rot plus Karte möglich)



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem

„Rot-Weiß-Rot-Card“ – Zuwanderungsmodell der Sozialpartner

Für Nicht-EU-Bürger	Spitzenkräfte 	Mangelberufe 	Sonstige Schlüsselkräfte 
Definition	Besonders hoch qualifizierte Zuwanderer, z. B. Manager, Mediziner, IT-Spezialisten etc.	Werden je nach Bedarf flexibel festgelegt, z. B. Schweißer, Pfleger, Kürschner	Am österreichischen Arbeitsmarkt kann keine Ersatzkraft gefunden werden
Arbeitsmarkt-bezogene Kriterien	Keine	Mangelberufe werden per Verordnung festgelegt	Ersatzkraftverfahren muss durchgeführt werden
		Arbeitsplatzangebot muss vorliegen	
		Bestimmter Mindestverdienst, um Lohndumping zu vermeiden	
Grundsätzliches	Familiennachzug sofort nach Arbeitsaufnahme		
	Tritt am 1. Juli 2011 in Kraft		
	Keine Quote		

Grafik: © APA, Quelle: APA/Sozialpartner



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien
Wien ist anders.

Mobilitätsquote

Für Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen EU-Mitgliedsstaates.

- NL zum Zweck der unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Ö
 - „Rot-Weiß-Rot Karte“ ist zu beantragen – quotenpflichtig
(Quote für Wien 2015:20)
- NL zum Zweck der selbstständigen Erwerbstätigkeit in Ö
 - „Niederlassungsbewilligung“ ist zu beantragen – quotenpflichtig
(Quote für Wien 2015:15)
- NL ohne Erwerbsabsicht
 - NB „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ ist zu beantragen – quotenpflichtig
(Quote für Wien 2015:5)

Familiennachzug (AT „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, „Niederlassungsbewilligung“ oder „ausgenommen Erwerbstätigkeit“) quotenfrei

- für EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen (aufrechte Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft) und minderjährige, unverheiratete Kinder



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien
Wien ist anders.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“

für EhegattInnen und eingetragene gleichgeschlechtliche PartnerInnen (Mindestalter 21 Jahre) sowie minderjährige Kinder von ÖsterreicherInnen (Höchstalter 18 Jahre), die in Österreich dauernd wohnhaft sind.

- Gewährt uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt
- Nach 2 Jahren rechtmäßiger Niederlassung und Erfüllung von Modul 1 der IV dreijähriger AT

Nach 5 jähriger Niederlassung ist die Erteilung des Aufenthaltstitels „**Daueraufenthalt EU**“ möglich, wenn Modul 2 der IV (B1) erfüllt ist.

Voraufenthalte mit Aufenthaltsbewilligung werden zur Hälfte angerechnet.



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien
Wien ist anders.

Familienzusammenführung

(für Familienangehörige von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen)

- EhegattInnen und eingetragene gleichgeschlechtliche PartnerInnen (ab 21 Jahren) und minderjährige unverheiratete Kinder (bis 18 Jahre)
(Ausnahme: Zusammenführende/r hat NB-ausgenommen Erwerbstätigkeit“)
- **AT Rot-Weiß-Rot-Karte plus** (Zusammenführender hat AT Rot-Weiß-Rot-Karte, Daueraufenthalt-EG, AT Rot-Weiß-Rote-Karte plus, ist Konventionsflüchtling oder hat AT Blaue Karte EU)
- **Niederlassungsbewilligung** (Zusammenführender hat Niederlassungsbewilligung oder NB-Angehöriger)



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Integrationsvereinbarung ab 1.7.2011

- Nachweis von Deutschkenntnissen A1-Level bei Erstantragsstellung auf Niederlassungsbewilligung (Goethe, TELC, ÖSD)
- Modul 1: A2-Level innerhalb von 2 Jahren ab Niederlassung zu erfüllen
- Modul 2: B1-Level Voraussetzung für Erhalt eines Daueraufenthaltstitels und der österreichischen Staatsbürgerschaft
- Bei Aufenthaltsbewilligungen ist die Integrationsvereinbarung nicht mehr einzugehen (bei Zweckänderung auf AT oder NB sehr wohl)



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien
Wien ist anders.

Verlängerungsanträge § 24 NAG

- Verlängerungsanträge sind rechtzeitig vor Ablauf des Aufenthaltstitels zu stellen (frühestens 3 Monate vor Ablauf)
- Verspätet gestellte Anträge gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der AST durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert war
- und der Antrag binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird
- Aufenthaltstitel werden grundsätzlich für ein Jahr ausgestellt
- 3 jährige Bewilligung möglich, wenn 2 Jahre rechtmäßig niedergelassen und A2-Level erfüllt



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien
Wien ist anders.

Daueraufenthalt - EU

- Voraussetzungen:

- Ununterbrochener und rechtmäßige Niederlassung von mindestens 5 Jahren
- Oder 5 Jahre Asylberechtigung oder subsidiärer Schutz
- Erfüllung aller materiellen Voraussetzungen, u.a.:
 - Unterkunft
 - Krankenversicherung,
 - Unterhaltsmittel, § 293 ASVG
 - keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit
- Erfüllung der Integrationsvereinbarung **B1-Level**
- Unmittelbar anschließende Voraufenthalte mit Aufenthaltsbewilligung oder Subsidiärer Schutz werden zur Hälfte angerechnet.



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Durchbrechung der Fünfjahresfrist

Aufenthalt außerhalb Österreichs innerhalb der Fünfjahresfrist

- insgesamt länger als 10 Monate oder
- durchgehend länger als 6 Monate

Folge:

Die Frist beginnt ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien
Wien ist anders.

AT Daueraufenthalt EU

(früher: „Daueraufenthalt - EG“ und „Daueraufenthalt Familienangehöriger“)

- unbefristetes Niederlassungsrecht in Österreich
- Gültigkeit des Dokuments – 5 Jahre
- Verlängerung der Gültigkeit
 - soweit keine fremdenpolizeilichen Maßnahmen durchsetzbar und
 - kein ex lege Erlöschen feststellbar
 - keine Gegenstandslosigkeit
- ohne weitere Prüfung der materiellen Voraussetzungen



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Verlust des Titels „Daueraufenthalt - EU“

- **Rückstufung:** bei gerichtlicher Verurteilung, wenn der Tatbestand für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung erfüllt wäre, aber aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem FPG nicht erlassen werden können
- Rückstufung auf Rot-Weiß-Rot-Karte plus
- **Gegenstandslosigkeit:** bei Vorliegen eines Aufenthaltsverbots eines anderen EWR Staates, wenn AST Österreicher oder EWR-Bürger wird oder Daueraufenthalt-EU eines Mitgliedsstaates erhält oder seit 6 Jahren nicht mehr in Österreich niedergelassen ist
- **Erlöschen:** wenn sich der/die DSA durchgehend länger als 12 Monate nicht im EWR-Raum aufgehalten hat



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien
Wien ist anders.

Türkische Staatsbürger

(Auswirkungen der aktuellen Judikatur zum Assoziierungsabkommen EWG – Türkei)

Familiennachzug zu ÖsterreicherIn bei Erwerbsabsicht

- Inlandsantragsstellung, Abwarten im Inland erlaubt
- Auch bei laufendem Asylverfahren
- Kein Erfordernis für Deutsch vor Zuzug
- Integrationsvereinbarung muss nicht erfüllt werden
- Kein Mindestalter von 21 Jahren bei EhegattInnen
- Keine Überprüfung der Unterhaltsmittel



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.

Türkische Staatsbürger

(Auswirkungen der aktuellen Judikatur zum Assoziierungsabkommen EWG – Türkei)

Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigem bei Erwerbsabsicht

- Auch bei laufendem Asylverfahren
- Kein Erfordernis für Deutsch vor Zuzug
- Integrationsvereinbarung muss nicht erfüllt werden
- Kein Mindestalter von 21 Jahren bei EhegattInnen



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

Wien ist anders.

Aufenthaltsbewilligungen

mit Familiennachzug

- „Rotationsarbeitskraft“
- „Künstler“
- „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“
- „Studierender“
- „Forscher“ (nach 2 Jahren AB-Forscher → AT Rot-Weiß-Rot-Karte plus)

ohne Familiennachzug

- „Betriebsentsandter“
- „Selbständiger“
- „Schüler“
- „Sozialdienstleistender“



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

Wien ist anders.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



MA 35 - Einwanderung
und Staatsbürgerschaft

Stad^t  Wien

Wien ist anders.